

Statuten

Netzwerk Risikomanagement

Art. 1 Name und Sitz

Das Netzwerk Risikomanagement ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.

Das Netzwerk Risikomanagement hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Das Netzwerk Risikomanagement fördert das Risikomanagement als Führungsaufgabe für private Unternehmen, Organisationen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung.

Das Risikomanagement von privaten Unternehmen (z.B. Industrie, Finanzwirtschaft und Dienstleistungen), Organisationen (z.B. Gesundheitswesen) und Institutionen der öffentlichen Verwaltung soll durch einen ganzheitlichen Ansatz in strategischen und operativen Anwendungen verbreitet und vertieft werden, um Chancen und Gefahren zu optimieren und dadurch Leistungssteigerungen und Effizienzvorteile zu erzielen.

Das Netzwerk Risikomanagement stellt für Risikomanagerinnen und Risikomanager von privaten Unternehmen, Organisationen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung eine Plattform dar, welche die Tätigkeit, das Berufsbild, die Befähigung sowie den Erfahrungsaustausch unterstützt und deren Stellung stärkt.

Das Netzwerk Risikomanagement schafft für Risikomanagerinnen und Risikomanager eine Plattform für berufliche Kontakte, Erfahrungsaustausch, Weiterbildung und Netzwerke. Das Netzwerk Risikomanagement verfolgt keine kommerziellen Ziele.

Art. 3 Mitglieder

Das Netzwerk Risikomanagement steht allen Personen und Organisationen offen, die sich in vielfältiger Weise für die Förderung des Risikomanagements als Führungsaufgabe und für die Unterstützung der Risikomanagerinnen und Risikomanager in ihrer Tätigkeit interessieren.

Das Netzwerk Risikomanagement setzt sich aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

- o Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen, die direkt oder indirekt eine Funktion als Risikomanager wahrnehmen

- o Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen und private oder öffentliche Organisationen, die im Rahmen ihrer eigenen Strategien und Tätigkeiten Risikomanagement betreiben und zu diesem Zweck Risikomanager beschäftigen.
- o Assoziierte Mitglieder sind Organisationen, die gemeinsam und abgestimmt mit dem Netzwerk Risikomanagement dessen Zweck gem. Art. 2 unterstützen.
- o Als Ehrenmitglieder gelten Personen mit besonderen Verdiensten für das Netzwerk oder für das Risikomanagement.

Art. 4 Beitritt

Einzel- und Kollektivmitglieder richten ihr Gesuch um Aufnahme schriftlich an die Geschäftsstelle. Dabei hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darzulegen, in welcher Weise sie bzw. er sich mit Risikomanagement beschäftigt und dadurch den Vereinszweck erfüllen kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weiter gezogen werden.

Assoziierte Mitglieder werden vom Vorstand nach eingehender Prüfung ihres Beitrags zur Unterstützung des Vereinszwecks der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen. Zwischen dem Verein Netzwerk Risikomanagement und dem assoziierten Mitglied wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Art und die Bedingungen der Zusammenarbeit festgelegt werden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Aufnahme oder Bestätigung vorgeschlagen.

Art. 5 Beendigung

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Der Vorstand verfügt den Ausschluss, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder dem Netzwerk Risikomanagement in anderer Weise schadet. Dem Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Vorstand beschliesst endgültig.

Art. 6 Struktur von Netzwerk Risikomanagement

Das Netzwerk Risikomanagement besteht aus dem Verein, aus Fachgruppen und aus Sektionen. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Mitwirkung in den Fachgruppen oder Sektionen. Die Mitgliedschaft im Verein setzt keine Mitgliedschaft in einzelnen Fachgruppen oder Sektionen voraus.

Die Fachgruppen befassen sich mit einzelnen Themen aus dem Bereich des Risikomanagements oder mit der Anwendung des Risikomanagements in einzelnen Branchen.

In den Sektionen können sich die Risikomanagerinnen und Risikomanager regional zusammenschliessen.

Über die Gründung von Fachgruppen und Sektionen entscheidet der Vorstand. Mitglieder können Antrag zur Gründung einer Fachgruppe oder einer Sektion stellen.

Fachgruppen und Sektionen können dem Vorstand und der Generalversammlung Anregungen unterbreiten und Anträge stellen. Die Fachgruppen und Sektionen haben keine Organfunktion.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Netzwerkes Risikomanagement sind:

- o Generalversammlung (GV)
- o Präsident und Vizepräsident
- o Vorstand
- o Geschäftsstelle

Art. 7.1 Generalversammlung (GV)

Die GV findet als ordentliche oder ausserordentliche Versammlung statt.

¹Die ordentliche GV

Die GV ist das oberste Organ des Netzwerkes Risikomanagement. Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern, Fachgruppen oder Sektionen sind spätestens acht Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

²Die ausserordentliche GV (a.o. GV)

- o Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können eine a.o. GV verlangen. Sie müssen die Gründe dafür schriftlich dem Präsidenten einreichen.
- o Wird eine a.o. GV verlangt, so muss sie innert eines Monats durchgeführt werden.
- o Zur a.o. GV wird vom Präsidenten spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

³Aufgaben der GV

Die GV nimmt folgende Aufgaben wahr:

- o Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die bzw. der Mitglied des Vorstandes sein muss.
- o Genehmigung von Statutenänderungen.

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, Entlastung der Organe.
- Entscheid über Gründung von oder Mitwirkung in anderen Organisationen.
- Entscheid über die Aufnahme und Entlassung assoziierter Mitglieder.
- Entscheid über die Aufnahme, Bestätigung und Entlassung von Ehrenmitgliedern.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder.
- Gründung, Zusammenschlüsse, Auflösung von Fachgruppen und Sektionen.
- Entscheid über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder.
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

⁴Stimmrechte

- Die Einzelmitglieder und die Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die GV fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen wie folgt vor:
- Die GV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die GV vorerst mit dem absoluten Mehr der Anwesenden Eintreten beschliessen.
- Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden.
- Beschlüsse werden mit relativen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 7.2 Vorstand

¹Konstituierung, Spesenentschädigung und Amtszeit

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Netzwerkes Risikomanagement. Er besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zu mindestens 2/3 der Mitglieder aus erfahrenen Risikomanagerinnen und Risikomanagern aus privaten Unternehmen, Organisationen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung zusammen.

Die Vorstandsmitglieder können eine Spesenentschädigung beantragen, falls keine andere Institution für die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Unkosten aufkommt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich. In begründeten Fällen kann der Vorstand der GV einen Antrag für eine Verlängerung der maximalen Amtsdauer stellen.

²Aufgaben

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der GV.
- Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.
- Wahl der Delegierten in nationale und internationale Fachgremien.
- Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- Einsetzen und Auflösen von Fachgruppen und Sektionen.
- Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- Antrag an die GV für Aufnahme oder die Entlassung von assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Genehmigung von Bei- und Austritten zu und aus andern Verbänden und Organisationen.
- Erarbeitung und Genehmigung des Leitbildes und des Geschäftsreglements.
- Genehmigung der übrigen Reglemente.
- Festlegung der mittelfristigen Vereinsziele und Strategien.
- Genehmigung des Budgets und gegebenenfalls des Geschäftsplans.
- Bearbeitung aller andern Geschäfte von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich unter die Kompetenz eines andern Organs fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. In diesem Falle ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Art. 7.3 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Vereins. Sie ist in allen Fragen erste Anlaufstelle des Vereins und hilft mit, die Entscheide der Vereinsorgane des Netzwerkes Risikomanagement vorzubereiten. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder von einem Geschäftsführer geleitet und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten. Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen nach Vorgaben des Vorstandes oder der GV.
- Ausführung der vom Vorstand getroffenen Entscheide.
- Unterhalt und Aktualisierung der Homepage.
- Anlaufstelle der Mitglieder.
- Unterstützung sämtlicher Organe des Netzwerkes Risikomanagement.
- Sicherstellen der Verbindungen zwischen den Fachgruppen und Sektionen.

- Wahrnehmung aller administrativen sowie sämtlicher Aufgaben, welche im Rahmen einer ordentlichen Vereinsführung erforderlich sind, und nicht ausdrücklich unter die Kompetenz eines Vereinsorgans fallen.

Art. 8. Finanzen

Die Einnahmen des Netzwerkes Risikomanagement bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Übrigen Einnahmen

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt. Der Kollektivmitgliederbeitrag kann nach Grösse oder Wichtigkeit abgestuft werden.

Bei gegenseitiger Mitgliedschaft kann der Beitrag für Kollektivmitglieder entfallen, sofern diese Gegenrecht halten und gleichzeitig auf einen Mitgliederbeitrag für den Verein Netzwerk Risikomanagement bei ihrer Institution verzichten. Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag bei Studentinnen und Studenten erheblich reduzieren.

Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verlaufe des Kalenderjahres beitreten, bezahlen den Beitrag pro rata temporis. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das Netzwerk Risikomanagement haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder ein bis zwei nicht dem Vorstand angehörige Personen, denen die Revision der Finanzen obliegt. Das Ergebnis der Revision wird in einem Bericht an den Vorstand und an die GV mitgeteilt. Im Vordergrund steht die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung.

Art. 9. Information

Der Vorstand kann ein oder mehrere Fachzeitschriften bestimmen, in der (denen) die Vereinsinformationen sowie fachliche Informationen publiziert werden.

Das Netzwerk Risikomanagement kann auch ein eigenes Publikationsorgan (z.B. Newsletter) herausgeben.

Art. 10. Schlussbestimmungen

Beschlüsse zur Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Netzwerkes Risikomanagement ist das Vermögen einer dem Zweckartikel entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Art. 11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 12. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 27. August 2013

Der Präsident



Prof. Dr. Bruno Brühwiler

Die Protokollführerin



Brigitte Düsel